

**Allgemeine Vertragsbedingungen  
zum Schulvertrag für die  
Erasmus-Grundschule Offenbach  
Stand November 2015**



**1. Träger, Aufnahme**

**1.1.** Die Erasmus-Grundschule Offenbach (Schule) ist eine staatlich genehmigte Grundschule in freier Trägerschaft. Träger der Schule und Vertragspartner für die Schulverträge ist die gemeinnützige Erasmus Offenbach GmbH.

**1.2.** In der Aufnahme von Schülerinnen und Schüler ist die Schule frei, ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Vorrangig sind bei der Entscheidung über die Aufnahme von Kindern die Kinder, die den Erasmus-Offenbach Kindergarten besucht haben und schulreif sind, sowie Geschwister von Schulkindern zu berücksichtigen. Ein Aufnahmeanspruch besteht auch in diesem Fall nicht.

**1.3.** Eine Aufnahme ist nur dann möglich, wenn die Erziehungsberechtigten alle im Schulvertrag aufgelisteten notwendigen Unterlagen für das Kind vorlegen.

**2. Grundlagen der Arbeit der Schule**

**2.1.** Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder erfolgt auf der Grundlage des Schulprogramms der Schule, des Trägerkonzepts und der Erziehungsvereinbarung. Das Schulprogramm und die Erziehungsvereinbarung der Schule unterliegen dabei in ihrer Konkretisierung und Umsetzung der ständigen Weiterentwicklung. Die Erziehungsberechtigten billigen und unterstützen das Trägerkonzept, das Schulprogramm, die Erziehungsvereinbarung, die darin formulierten Ziele und ethischen Grundlagen der Arbeit der Schule. Im Vergleich zum öffentlichen Schulwesen werden teils andere Regelungen u. a. zu Stundentafeln, Hausaufgaben, Ordnungsmaßnahmen, Notengebung, Stoffverteilung sowie Unterrichtsgestaltung getroffen. Dazu gehört auch eine alternative Gestaltung der Unterrichtsorganisation. Die wichtigsten Prinzipien und Leitlinien hierzu sind im Schulprogramm dargelegt.

**2.2.** Weitere Vereinbarungen und Grundsätze der Zusammenarbeit wie beispielsweise Hausaufgabenregelung, Erziehungsvereinbarung, Abholungsregelung treten ergänzend in Kraft und werden den Eltern in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung gestellt.

**2.3.** Ein Lehrerwechsel ist in einer Schule in freier Trägerschaft - auch in der Klassenleitung - während der Schulbesuchsdauer nicht auszuschließen. Unabhängig davon behält sich der Träger vor, Lehrkräfte im zweijährigen Turnus die Klasse wechseln zu lassen.

**2.4.** Die Schule richtet sich in ihrer Arbeit nach den für die Schulen in freier Trägerschaft geltenden gesetzlichen Regelungen, außerdem nach den Bildungsstandards des Landes Hessen für die Grundschulen. Sie räumt den Eltern in den Elternbeiräten und in der Schulkonferenz vergleichbare Mitspracheregulungen wie in den in öffentlichen Schulen ein.

**2.5.** Für die angestrebte Erziehungs- und Bildungspartnerschaft zwischen Erziehungsberechtigten und Schule sind eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und ein regelmäßiger Austausch erforderlich. Auf die Teilnahme an den Elternversammlungen und vereinbarten individuellen Elterngesprächen wird daher Wert gelegt.

**2.6.** Die Schule bietet bei Bedarf und vorhandenen fachlichen Kompetenzen in der Schule eine gezielte Förderung von Schülerinnen und Schülern an. Zusätzlicher Förderbedarf und gegebenenfalls auch empfohlene Fördermaßnahmen von Kindern außerhalb des Erasmus-Bildungshauses werden mit den Erziehungsberechtigten besprochen.

**2.7.** Die Erasmus-Leitung ist für die Bildung und Zusammensetzung der Klassen zuständig und legt die Unterrichtszeiten/Stundenpläne fest. Die Schule behält sich Änderungen der Stundenpläne, Unterrichtszeiten und -organisation vor. Das gilt auch für die Zusammenlegung von Klassen und den Einsatz der Lehrkräfte.

**3. Beiträge, Kaution, sonstige Entgelte**

**3.1.** Die von den Erziehungsberechtigten zu leistenden Beiträge (Schulgeld, Schulfrühstück, Hortgeld, Essensgeld) richten sich nach der jeweils gültigen Beitragsordnung, welche Vertragsbestandteil ist und dem Schulvertrag beiliegt. Während der Laufzeit des Vertrages werden die Beiträge monatlich und unabhängig von den Ferien- und Schließzeiten erhoben. Optionale Zusatzangebote werden gesondert berechnet. Das Hortgeld richtet sich nach der Elternbeitragsordnung der Stadt Offenbach und kann bei Änderungen, die die Stadt Offenbach vornimmt, auch kurzfristig angepasst werden.

**3.2.** Das Schuljahr beginnt in Hessen unabhängig von den Schulferienzeiten am 1. August, endet am 31. Juli des folgenden Jahres und umfasst 12 Monate.

**3.3.** Der Träger behält sich bei Kostensteigerungen eine Anpassung der Beiträge und Gebühren vor. Anpassungen sind den Erziehungsberechtigten

spätestens drei Monate vor Inkrafttreten mitzuteilen. Ausgenommen von dieser Frist sind Anpassungen bei den Elternbeiträgen für den Hort, die die Stadt Offenbach festlegt.

**3.4.** Alle Beiträge sind zum Ersten eines jeden Monats per Lastschrift im Voraus zu zahlen. Verbunden hiermit ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung. Sollte der Einzug z.B. mangels Deckung fehlschlagen, sind die daraus entstehenden Kosten durch den Zahlungspflichtigen zu tragen. Bei schriftlichem Nachweis der Beitragsübernahme durch Dritte kann der Träger ganz oder teilweise auf die Erhebung der Beiträge verzichten.

**3.5.** Die Beiträge sind auch während der Fehlzeiten – erkrankungsbedingt oder aus sonstigen Gründen – für jeden Monat des jeweiligen Schuljahres zu entrichten.

**3.6.** Als Sicherheit für die Beitragszahlungen gewähren die Erziehungsberechtigten dem Träger eine unverzinsliche Kautionsleistung in Höhe von € 1.500,- gemäß dem gesonderten Sicherheitsleistungsvertrag. Sollten bei Vertragskündigung oder beim Ausscheiden eines Kindes am Ende der Schulzeit Beiträge (Schulgeld, Schulfrühstück, Hortgeld oder Essensgeld) offenstehen und einmal angemahnt worden sein, so kann der ausstehende Beitrag von der Kautionsleistung abgezogen und einbehalten werden. Dies gilt auch für zu zahlende Schulgeldbeiträge, die bei Nichteinhaltung der Kündigungsfristen noch zu zahlen sind.

**3.7.** Kosten für Schulbücher und Lernmittel sind im Schulgeld enthalten. Entstehende Kosten für Klassenfahrten, Ausflüge und Zusatzangebote werden vorab angekündigt und gesondert berechnet.

**3.8.** Auf die Erhebung der Beiträge und Zahlungen kann ganz oder teilweise nur dann verzichtet werden, wenn Übernahmeerklärungen dritter Stellen oder Verzichtserklärungen unserer Seite vorliegen. Dies kann beispielsweise ein Stipendienvertrag für das Schulgeld, die Übernahmeerklärung des Jugendamtes der Stadt Offenbach für die Hortentgelte, die Übernahmeerklärung der Mainarbeit für Klassenfahrten oder für das Programm Bildung und Teilhabe zur teilweisen Erstattung der Essensgelder sein.

**3.9.** Während der Laufzeit des Schulvertrages ist die Mitgliedschaft der Erziehungsberechtigten im Elternverein O.K. Kids e.V. obligatorisch.

#### **4. Elternengagement**

**4.1.** Im Sinne der Integration der Erziehungsberechtigten in den Schulalltag sind diese gehalten, sich in jedem Jahr in Abstimmung mit der Schule mit einem Engagement von mindestens zehn Stunden aktiv einzubringen. Die

Erziehungsberechtigten sind bei der Wahl des Inhalts und Zeitpunkts ihres Engagements nach Absprache mit den Klassenverantwortlichen, Elternverein und/oder der Schulleitung frei.

**4.2.** Für nicht geleistetes Elternengagement wird ein zu entrichtender Stundensatz von € 20,- pro Stunde fällig, der nach Ende eines Schuljahres per Lastschrift vom benannten Konto eingezogen wird. Bei Alleinerziehenden reduziert sich das zu leistende Elternengagement um 50 Prozent auf fünf Stunden. Das Elternengagement ist unabhängig von der Anzahl der Kinder pro Familie zu leisten.

#### **5. Unterrichts, Schließ- und Öffnungszeiten**

**5.1.** Die Anwesenheit in der gebundenen Erasmus-Ganztagsschule ist in den Unterrichtszeiten Montag, Dienstag, Donnerstag von 8.30 bis 16 Uhr und an den Tagen Mittwoch und Freitag von 8.30 Uhr bis 14 Uhr für die Schüler verpflichtend. Die Unterrichts-, Bring- und Abholzeiten werden von der Schulleitung festgelegt und sind bis auf vorher begründete und erteilte Ausnahmen einzuhalten.

**5.2.** Die Schule ist während der Schulzeiten von Montag bis Freitag grundsätzlich in der Zeit von 7:30 Uhr bis 18:30 Uhr mit Ausnahme der Schließtage geöffnet.

**5.3.** Während der hessischen Schulferien findet mit Ausnahme der Schließtage ein pädagogisch abgestimmtes Bildungsangebot, Projekt- und Spielangebot in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr statt. Der Besuch ist für die Schüler während diesen Zeiten nicht verpflichtend.

**5.4.** Die Schließzeiten betragen maximal 25 Tage (Montag-Freitag) jährlich außerhalb der gesetzlichen Feiertage. Sie werden spätestens zu Beginn des jeweiligen Schuljahres bekannt gemacht und auf der Erasmus-Internetseite veröffentlicht. Bis zu fünf Schließtage können außerhalb der hessischen Schulferien und beweglichen Feiertage liegen.

#### **6. Vertragslaufzeit, Ende des Vertrages und Kündigung**

**6.1.** Der Schulvertrag tritt mit der Unterschrift beider Vertragspartner in Kraft. Die Zahlungspflicht beginnt zum 1. August des Jahres der Einschulung und endet am 31. Juli des Jahres nach erfolgreicher Beendigung der vierten Jahrgangsstufe. Für „Quereinsteiger“ gilt der Monat des Aufnahmedatums als

Beginn der Zahlungspflicht, dabei werden bei einer Aufnahme bis zum 15. eines Monats ein ganzer, bei Aufnahme in der zweiten Monatshälfte ein halber Beitrag für den Aufnahmemonat fällig.

**6.2.** Der Schulvertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Wochen zum 31. Januar oder zum 31. Juli eines Jahres schriftlich gekündigt werden, im ersten Schuljahr jedoch frühestens zum 31. Juli (Ende des Schuljahres). Eine frühere Kündigung im ersten Schuljahr ist ausgeschlossen. Bei einer Kündigung nach Abschluss des Schulvertrages und vor dem Zeitpunkt der Einschulung wird bei einer Kündigung bis zum 01. März im Einschulungsjahr eine Gebühr von 750€, bei einer Kündigung nach dem 01. März vor der Einschulung eine Verwaltungsgebühr von 1500€ fällig.

**6.3.** Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und begründet sein, außerdem sind ggf. Nachweise des wichtigen Grundes wie eine Meldebestätigung bei einem Umzug vorzulegen. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor bei Nichtzahlung der Sicherheitsleistung oder wiederholtem Zahlungsverzug, wobei dieser anzunehmen ist, wenn die Erziehungsberechtigten für zwei aufeinander folgender Termine mit der Entrichtung der Beiträge oder in einem Zeitraum von mehr als zwei Terminen mit der Entrichtung der Beiträge in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der den Gesamtbetrag für zwei Monate erreicht. Eine Kündigung aus wichtigem Grund kann auch bei dem Vorliegen der Verletzung sonstiger wesentlicher Vertragsverpflichtungen erfolgen, so dass unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Als außerordentlicher Kündigungsgrund gilt auch ein durch eine offizielle Meldebescheinigung nachgewiesener Umzug des Kindes und des / der Sorgeberechtigten, wobei der neue Wohnort weiter als 10 Kilometer Luftlinie von Standort der Schule entfernt sein muss.

**6.4.** Bei einer außerordentlichen Kündigung ist eine Verwaltungsgebühr von 750€ zu zahlen. Die Erasmus Offenbach GmbH soll rechtzeitig vor Ausspruch jeder außerordentlichen Kündigung zur Klärung der Gründe zu einem persönlichen Gespräch zwischen Vertretern der GmbH, der Schule und den Erziehungsberechtigten einladen. Eine vor dem Termin ausgesprochene Kündigung bleibt dennoch wirksam. Ein Rechtsanspruch auf ein Gespräch in diesem Falle besteht nicht.

## **7. Erkrankung und Fehlzeiten des Kindes**

**7.1.** Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit oder einer Infektionskrankheit leiden, dürfen die Schule so lange nicht besuchen, bis eine schriftliche ärztliche

Zustimmung vorliegt oder Karenzzeiten, die von Gesundheitsbehörden empfohlen werden, abgelaufen sind.

**7.2.** Krankheiten und Behinderungen nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes sind der Schulleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Detaillierte Informationen hierzu aus dem Infoblatt „Meldepflichtige Krankheiten“ sind zur Kenntnis zu nehmen.

**7.3.** Die Schule ist auch über nicht krankheitsbedingte Abwesenheit des Kindes vorab zu unterrichten.

## **8. Wissenschaftliche Begleitung, Testverfahren, Vergleichsarbeiten**

**8.1.** Die Schule wird von Zeit zu Zeit wissenschaftlich begleitet. Die Erziehungsberechtigten stimmen zu, dass unter Beachtung des Persönlichkeitsschutzes und des Datenschutzes Unterrichtsbeobachtungen inkl. Film- und Fotoaufnahmen, Datenerhebungen und Testverfahren von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der wissenschaftlichen Begleitung gemacht werden. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse, Daten und Ergebnisse können unter Wahrung des Datenschutzes und der Persönlichkeitsrechte für Zwecke der Schule und für wissenschaftliche Zwecke erhoben, verarbeitet, gespeichert, ausgewertet und verwendet werden.

**8.2.** Die Erziehungsberechtigten stimmen zu, dass dafür qualifizierte Lehrkräfte der Schule zur Sicherung des Unterrichtserfolges und zur Qualitätssicherung regelmäßig anerkannte, geprüfte und in Schulen eingesetzte Testverfahren einsetzen und Tests durchführen. Die Testergebnisse werden den Eltern bekannt gemacht.

**8.3.** Die Erziehungsberechtigten stimmen zu, dass im Schulalltag für interne Zwecke die Arbeit mit den Kindern durch Foto-, Film-, Ton- und Videoaufzeichnungen dokumentiert werden dürfen.

**8.4.** Die durch wissenschaftliche Begleitung und/oder in Testverfahren gewonnenen Erkenntnisse werden konsolidiert auf Elternabenden oder in anderer geeigneter Form den Erziehungsberechtigten vorgestellt.

## **9. Stipendien**

**9.1.** Erhalten die Erziehungsberechtigten seitens des Elternvereines O.K. Kids e.V. und/oder seitens des Trägers ein Stipendium auf der Basis eines Stipendienvertrages, durch welches die Zahlung des Schulgeldes oder Teile davon vom Stipendienggeber übernommen wird, so entfallen die Zahlungsverpflichtungen der Erziehungsberechtigten aus Ziffer 3.6. in Teilen oder gesamt. Einzelheiten sind gesondert im Stipendienvertrag geregelt.

**9.2.** Wird das Stipendium durch den Elternverein O.K. Kids e.V. gewährt, ist der unterschriebene Stipendienvertrag dem Träger als Nachweis vorzulegen. Der Träger informiert den Elternverein O.K. Kids e.V. zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres und auf Anfrage auch zu anderen Zeitpunkten, ob und in welcher Höhe das Jugendamt der Stadt Offenbach, die Mainarbeit oder andere zuständige Stellen in den Herkunftskommunen die Hortgebühren übernimmt.

### **10. Elterninformation per E-Mail**

Schulleitung und Lehrer informieren per E-Mail über die Schule bzw. die jeweilige Klasse betreffende Themen (z.B. Schließzeiten, Krankheitsfälle, sonstige Informationen). Daher ist mindestens eine aktuell gültige E-Mail der Verwaltung mitzuteilen sowie diese regelmäßig abzurufen.

### **11. Versicherungsschutz**

**11.1.** Das Kind genießt den gesetzlichen Versicherungsschutz der Unfallkasse Hessen. Dieser erstreckt sich auf den Unterricht einschließlich der Pausen und alle anderen schulischen Veranstaltungen sowie auf den direkten Weg zu und von der Schule oder einem anderen Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet.

**11.2.** Ausgenommen von diesem Versicherungsschutz sind von den Eltern für ihr Kind gebuchte Kurse oder Veranstaltungen, die innerhalb der Erasmus Räumlichkeiten angeboten werden und keine Schulveranstaltung sind.

### **12. Datenschutz**

Die Erziehungsberechtigten stimmen zu, dass ihre Daten bzw. die Daten des Kindes zu den sich aus dem Schulbetrieb ergebenden Zwecken elektronisch oder schriftlich erhoben, gespeichert, verarbeitet, verändert und genutzt werden. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet.

### **13. Haftung**

**13.1.** Die Haftung des Trägers für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie erstreckt sich nicht auf Geld, Schmuck oder sonstige Wertgegenstände, Fahrräder oder deren Zubehör oder auf Sachen, die auf dem Schulgelände liegengelassen, gestohlen oder beschädigt werden.

**13.2.** Die gesetzlichen Regelungen gelten auch für Schäden, die von dem Kind verursacht werden.

### **14. Schlussbestimmungen**

**14.1.** Alle Änderungen der Anschrift, Kontakt- und Bankdaten sowie der Personensorgeberechtigung sind der Schule unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

**14.2.** Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Vereinbarungen, den Verzicht auf oder eine Durchbrechung des Schriftformerfordernisses.

**14.3.** Sollte eine der Vertragsbestimmungen ungültig sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Die Vertragspartner werden in diesem Falle die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, die der ursprünglich gewollten möglichst nahe kommt, ersetzen.